

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

V 606/2020-8

29. November 2021

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz der Vizepräsidentin
Dr. Verena MADNER,

in Anwesenheit der Mitglieder

Dr. Andreas HAUER,

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK und

Dr. Helmut HÖRTENHUBER

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin
Mag. Julia Constanze JUNGWIRTH
als Schriftführerin,

über den Antrag des ***, ***, ***, vertreten durch die CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH, Gauermannngasse 2, 1010 Wien, § 2 und die Zeichenfolge "§ 2" in " 17 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (2. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 2. COVID-19-SchuMaV), BGBl. II 544/2020, in eventu § 2 Abs. 1 der 2. COVID-19-SchuMaV, in eventu jeweils das Wort "eigenen" in § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2, die Wortfolge "und das Verweilen außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs" in § 2 Abs. 1, die lit. a des § 2 Abs. 1 Z 3, jeweils das Wort "einzelnen" in § 2 Abs. 1 Z 3 lit. a sublit. bb und cc, die Wortfolge ", sofern dies erforderlich ist" in § 2 Abs. 1 Z 4, die Wortfolge "alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Personen gemäß Z 3 lit. a" in § 2 Abs. 1 Z 5 sowie § 2 Abs. 3 der 2. COVID-19-SchuMaV, als gesetzwidrig aufzuheben, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

Die Behandlung des Antrages wird abgelehnt.

Begründung

Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung eines Antrages gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 3 B-VG ablehnen, wenn er keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (Art. 139 Abs. 1b B-VG; vgl. VfGH 24.2.2015, G 13/2015).

Der Verfassungsgerichtshof ist in einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit einer Verordnung gemäß Art. 139 B-VG auf die Erörterung der geltend gemachten Bedenken beschränkt (vgl. VfSlg. 11.580/1987, 14.044/1995, 16.674/2002). Er hat sohin ausschließlich zu beurteilen, ob die angefochtene Verordnung aus den in der Begründung des Antrages dargelegten Gründen gesetzwidrig ist (VfSlg. 15.644/1999, 17.222/2004).

Der Antragsteller behauptet die Gesetzwidrigkeit des § 2 der 2. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II 544/2020, und begehrt dessen Aufhebung sowie die Aufhebung der Zeichenfolge "§ 2" in § 17 Abs. 1 leg. cit. durch den Verfassungsgerichtshof mangels gesetzlicher Grundlage im Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-

Maßnahmengesetz – COVID-19-MG), BGBl. I 12/2020 idF BGBl. I 104/2020, weiters wegen Verstoßes gegen das Recht auf Freizügigkeit (Art. 4 StGG, Art. 2 des 4. ZPEMRK), gegen das Recht auf Erwerbs(ausübungs)freiheit gemäß Art. 6 StGG, gegen das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) und gegen das Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz gemäß Art. 2 StGG und Art. 7 B-VG.

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (siehe VfGH 24.6.2021, V 2/2021, zu Einschränkungen von Familien- und Privatzusammenkünften) lässt das Vorbringen des Antrages die behaupteten Gesetzeswidrigkeiten als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass er keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. § 5 COVID-19-Maßnahmengesetz idF BGBl. I 104/2020, der auch das Verweilen außerhalb des – eigenen – privaten Wohnbereiches erfasst, ist nicht so zu verstehen, dass eine Ausgangsregelung nur verfügt werden dürfte, wenn zuvor alle nur denkbaren Betretungsverbote iSd §§ 3 und 4 leg. cit. verhängt worden sind. Angesichts der im Verordnungsakt umfassend dokumentierten epidemiologischen Situation, die zu Beginn des Dezembers 2020 geherrscht hat, waren auch die gerügten Eingriffe in das Recht auf Freizügigkeit bzw. in die Erwerbsfreiheit nicht aus den im Antrag vorgebrachten Gründen unverhältnismäßig.

Demgemäß wurde beschlossen, von einer Behandlung des Antrages abzusehen (§ 19 Abs. 3 Z 1 iVm § 31 letzter Satz VfGG).

Wien, am 29. November 2021

Die Vizepräsidentin:

Dr. MADNER

Schriftführerin:

Mag. JUNGWIRTH